



## Knackpunkte eines Aufhebungsvertrages für ein komplexes IT-Projekt

# Agenda

1. Komplexes IT-Projekt

2. Leistungsstörungen

3. Aufhebungsvertrag

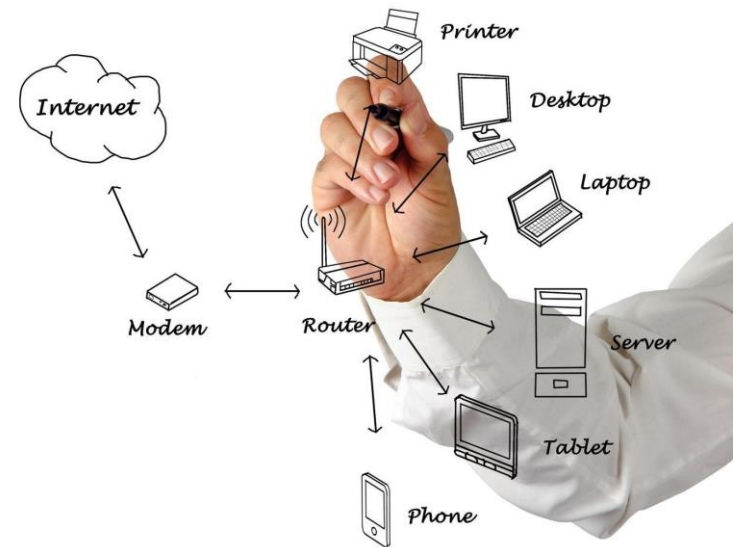
4. Aufhebungsvertrag zur Beendigung von Vertragspflichten

5. Lösungsansatz

# Komplexes IT-Projekt

Was macht ein Projekt komplex?

- Komplexität heißt: Vielseitigkeit; das Ineinander vieler Merkmale
- Definition für ein komplexes Projekt von Baccarini:  
„Ein Projekt das aus vielen verschiedenen zusammenhängenden Teilen besteht.“
- Definition eines komplexes IT-Projektes in dieser Arbeit:  
„Die Komplexität des IT-Projektes wird an die Komplexität des Projektentwicklungsvertrages gekoppelt.“



© Dmitry – Fotolia

# Komplexer Projektentwicklungsvertrag

Wesentliches Merkmal

- Definieren in der Regel eine Mehrzahl von Leistungspflichten
- Umfassen Elemente von Kauf-, Werkleistungs- und Dienstverträgen
- In der Regel zusammengesetzte oder typengemischte Verträge  
Problem: rechtliche Einordnung häufig nicht eindeutig
- Vorgehensmodelle um die wachsenden Komplexität von IT-Projekten zu bewältigen



# Leistungsstörungen

Sind Störungen die während des Projektverlaufs auftreten können

- **Unmöglichkeit - § 275 BGB**  
Welche Ansprüche gelten wenn die Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird?
- **Schlechtleistung - § 280 BGB**  
Liefert der Schuldner die Sache nicht so wie vertraglich zugesichert spricht man von einer Schlechtleistung.
- **Verzug - § 286 BGB**  
In Verzug kommt der Schuldner nach § 286 BGB erst dann, wenn er trotz Mahnung durch den Gläubiger nach Fälligkeit der geschuldeten Leistung nicht liefert.



© de.creepypasta.wikia.com

# Aufhebungsvertrag

Definition, Vertragsfreiheit § 311 BGB

- Ist im Gesetz nicht gesondert geregelt
- Den Vertragsparteien obliegt es aber, aufgrund der im Zivilrecht herrschenden Vertragsfreiheit ein Schuldverhältnis aufzuheben
- Die Schließung eines Aufhebungsvertrags ist grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse möglich
- Wesentlich ist aber, der Aufhebungsvertrag betrifft das gesamte Schuldverhältnis



© www.vorlage-formulare.com

# Aufhebungsvertrag

Abgrenzung zum Erlass, und Vergleich

- **Erlassvertrag - § 397 BGB**

Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld erlässt.

Wesentlich ist, der Erlassvertrag betrifft immer nur eine einzelne Verpflichtung

- **Vergleich**

Bei einem Vergleich der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt

Das heißt, das Schuldverhältnis bleibt in der Regel bestehen, es wird lediglich sein Inhalt geändert.



© Foto: Elke Hinkelbein



© www.wischroboter-saugroboter.de/

# Aufhebungsvertrag

Zur Beendigung von Vertragspflichten - Vertragspartner

- **Beteiligung mehrerer Vertragspartner**

Aufhebungsvertrag kommt in Betracht um nicht das ganze Vertragsverhältnis aufzuheben, sondern lediglich das Ausscheiden eines Vertragspartners erfolgen soll

- **Beispiel:**

G vereinbart mit S1 und S2 eine Softwareentwicklung. S1 soll dabei die eigentliche Softwareentwicklung durchführen und S2 die benötigte Hardware, beschaffen, einrichten und warten. Im Projektverlauf hat S2 Lieferschwierigkeit (Verzug). Die Vertragsparteien vereinbaren, dass S1 die Leistungspflichten von S2 erfüllt und S2 ausscheidet.



© [www.dsl-kontor.de](http://www.dsl-kontor.de)



# Aufhebungsvertrag

Zur Beendigung von Vertragspflichten - Vertragspflichten

- Verträge für komplexe Projekte enthalten in der Regel eine Mehrzahl von Leistungspflichten
- Diese Leistungspflichten enthalten Merkmale von unterschiedlichen typischen und atypischen Verträgen
- Wann eine Vertragsaufhebung in Betracht kommt ist danach zu differenzieren, ob es sich bei den Leistungspflichten um einen einheitlichen, aber zusammengesetzten oder um einen typengemischten Vertrag handelt



© [www.haubau-hilfe.info](http://www.haubau-hilfe.info)

# Aufhebungsvertrag

Zur Beendigung von Vertragspflichten - Mehrere Einzelverträge

- Keine Besonderheiten wenn Teilleistungen eines IT- Projektes vertraglich in mehreren einzelnen, selbständigen und voneinander unabhängigen Verträgen abgebildet werden
- Leistungsstörungen können innerhalb der Einzelverträge nach den hierfür geltenden Regeln gelöst werden
- Zum Beispiel  
Kaufvertragsrecht § 437 und § 440 BGB  
Werkvertragsrecht § 631, § 634 und § 635 BGB



© dreamstime.com

# Aufhebungsvertrag

Zur Beendigung von Vertragspflichten – Zusammengesetzter Vertrag

- Von einem zusammengesetzten Vertrag wird gesprochen, wenn mehrere, aber gedanklich voneinander trennbare Vereinbarungen vorliegen
- Probleme bei den Vertragsteilen lassen sich dann jeweils nach den typischen Vertragsmustern lösen



© de.123rf.com

# Aufhebungsvertrag

Zur Beendigung von Vertragspflichten – Gemischter Vertrag

- Die Elemente verschiedener Vertragstypen sind derart miteinander verbunden, dass sie nur in ihrer Gesamtheit ein sinnvolles Ganzes ergeben
- Rechtliche Behandlung erfolgt anhand der für gemischte Verträge entwickelten Vertragstypen:
  1. Typischer Vertrag mit andersartiger Nebenleistung
  2. Kombinationsvertrag
  3. Gekoppelter Vertrag
  4. Typenverschmelzungsvertrag
- Keine Theorie ist in der Lage, die rechtliche Behandlung allein sinnvoll zu lösen



© canstockphoto.de

# Aufhebungsvertrag

Gemischter Vertrag - Fazit

- Sinnvolle Beurteilung über den Ausgang eines Rechtsstreits kaum möglich  
„vor Gericht und auf hoher See ist jedermann in Gottes Hand“
- Problem: Die Parteien werden im Falle eines Streites die getroffenen Vereinbarungen im Sinne der eigenen Interessen auslegen
- Situation im Streit über den Inhalt von gegenseitigen Vertragspflichten ist nicht mehr von Konsens geprägt
- Aufhebungsvertrag setzt aber Konsens voraus



© [www.kontrapunkt-technology.com](http://www.kontrapunkt-technology.com)

# Aufhebungsvertrag

Gemischter Vertrag - Lösungsansatz

- Ergänzung der Vorgehensmodelle mit einem Juristischen IT-Projektmanagement
- Ziel: Ein rechtlichen Lösungsweg bei eintritt von typische Leistungsstörungen während des Projektes
- Wichtig: alle Projektbeteiligten müssen in allen Projektphasen den eigenen rechtlichen Status korrekt einschätzen können



© [www.rologix.com](http://www.rologix.com)

# Vielen Dank!